/A	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0,6	0	E/D	SD	35 - 40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	II	1,00	7,10	0,6	0	E/D	SD	35 - 40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0,6	b		SD	40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	II	1,00	7,10	0.6	b		SD	40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0,6	0	D	SD	35 - 40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0.6	0	D	SD	35 - 40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,25	0.7	11	1,00	7,10	0.6	0	E/D	SD	35 - 40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,25	0.9	111	1,00	10.50		0	Н	SD	max. 35°	nur Wohngeb.gem.§ 9 (1) Nr.	7 BauGB
/A	0,25	0,9	111	1,00	10,50		0	Н	SD	max. 35°	nai vvoinigeo.geni.g o (1) ivi	, padeb
/A	0,25	0,9	III	1,00	10,50	-	0	Н	SD	max. 35°		
			1-11						-		Gemeinbedarf Kita	-
/R	0,40	0,9	11	1,00	7,10	0,6	0	Н	SD	40°	max. 1 WHG/Wohngebäude	
/R	0,40	0,9	11	1,00	7,10	0,6	0	Н	SD	40°	max. 1 WHG/Wohngebäude	
/R	0,40	0,9	11	1,00	7,10	0,6	g		SD	40°	max. 1 WHG/Wohngebäude	
						-					Gemeinschaftsgaragen u. St.f	11/12/13
/R	0,20	0.4	11			0,6	0	E	SD		- Communication and Communicat	
/R	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0,6	b		SD	40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
/R	0,35	0,8	11	1,00	7,10	0,6	0	D	SD	40°	max. 2 WHG/Wohngebäude	
ita	0,35	0,7	11							1	- I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	
/R	0,25	0,7	11	1,00	7,10	0,6	0	E	SD	35 - 40°	max. 3 WHG/Wohngebäude	
/R	0,25	0,7	11	1,00	7,10	0,6	0	E	SD	max. 35°	- I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	
VA	0,25	0,9	III	1,00	10,50		0	Н	SD		Access to the second se	1)Nr 8 BauGB
										1		edarf Senioreneinrichtungen im EG
/R	0,25	0,7	11	1,00	7,10	0,6	0	D	SD	35 - 40°	max 3 WHG/Wohngehäude	odan ochlorenennentangen im EG
/R	0,35	0,8	11	1,00	Account to the second	0.6	0	+				
-	0,25	0,9	III	1,00	10,50		0					
*	0,25	0,9	III	1,00	10,50		0					
/R /R /R	0,35 0,25 0,25	e	0,8 0,9 0,9	0,8 II 0,9 III 0,9 III	0,8 II 1,00 0,9 III 1,00 0,9 III 1,00	0,8 II 1,00 7,10 0,9 III 1,00 10,50 0,9 III 1,00 10,50	0,8 II 1,00 7,10 0,6 0,9 III 1,00 10,50 0,9 III 1,00 10,50	0,8 II 1,00 7,10 0,6 o 0,9 III 1,00 10,50 o 0,9 III 1,00 10,50 o	0,8 II 1,00 7,10 0,6 o E/D 0,9 III 1,00 10,50 o E	0,8 II 1,00 7,10 0,6 o E/D SD 0,9 III 1,00 10,50 o E SD 0,9 III 1,00 10,50 o E SD	0,8 II 1,00 7,10 0,6 o E/D SD 35 - 40° 0,9 III 1,00 10,50 o E SD max. 35° 0,9 III 1,00 10,50 o E SD max. 35°	0,8 II 1,00 7,10 0,6 o E/D SD 35 - 40° max. 2 WHG/Wohngebäude 0,9 III 1,00 10,50 o E SD max. 35° max. 8 WHG/Wohngebäude 0,9 III 1,00 10,50 o E SD max. 35° max. 8 WHG/Wohngebäude

-		
I. AUFGRUND §		UNGSRECHTLICHE-FESTSETZUNGEN IZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT
DER BAUNUTZ	UNGSVERO	RDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 UND DER PLAN- lanZVO) VOM 18.12.1990 WERDEN FESTGESETZT:
	1.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
		(§ 9 ABS. 7 BauGB) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	2.	ART DER BAUM ICHEN MUTTUNG
***********		(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB UND § 1 ABS. 5 u. 6 BauNVO)
WR	2.1.	REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO) (NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE SCHRAFFIERT)
	2.1.1	REINE WOHNGEBIETE DIENEN DEM WOHNEN ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE
	2.1.3	DIE NACH § 3 Abs. 3 Nr. 1 UND 2 BauNVO AUS- NAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND AUS-
		GESCHLOSSEN
WA	2.2	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO) (NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE SCHRAFFIERT)
	2.2.1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DEM WOHNEN
	222	ZULÄSSIG SIND: 1 WOHNGEBÄUDE
		2 DIE DER VERSORGUNG DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SIE SIND
		GEM. § 1 ABS. 7 BauNVO NUR IM ERDGE- SCHOSS ZULÄSSIG 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE; SO-
		ZIALE UND GESUNDHEITLICHE SOWIE SPORT- LICHE ZWECKE
	2.2.3	DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 BauNVO NICHT STÖ- RENDEN HANDWERKSBETRIEBE UND NACH
		§ 4 ABS, 3 NR. 1, 2, 4 und 5 BauNVO AUSNAHMS- WEISE ZULÄSSIGEN EINRICHTUNGEN SIND GEM.
		1 ABS. 5, 6 UND 9 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.
	2.2.4	IM BAUGEBIET 1 SIND GEM. § 1 ABS. 5 UND § 15 BauNVO NUR WOHNGEBÄUDE GEM. § 4 ABS. 2 NR. 1 BauNVO ZULÄSSIG.
	2.2.5	IM BAUGEBIET 7 UND 10 DÜRFEN GEM. § 9 ABS. 1
		NR. 7 BauGB NUR WOHNGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, DIE MIT MITTELN DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN.
2	2.2.6	IM BAUGEBIET NR. 21 DÜRFEN NUR
		ALTENGERECHTE WOHNUNGEN ERRICHTET WERDEN. (§ 9 ABS. 2, NR. 8 BauGB)
	3.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III	3.1.	(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)
	3.1.	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO) ALS HÖCHSTGRENZE; HIER Z.B. III (§ 16 ABS. 2 NR. 3 UND § 20 ABS. 1 BauNVO)
		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, HIER II
		(§ 16 ABS. 2 NR. 3, ABS.4 UND § 20 ABS. 1 BauNVO)
GRZ	3.2.	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 ABS. 2 und 3 UND § 19 BauNVO)
B 0,35		
GFZ	33	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 ABS. 2 und 4 UND § 20 ABS. 2 BauNVO)
B (0.70)		FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH WIRD FEST-
		GESETZT, DASS BEI DER ERMITTLUNG DER GE- SCHOSSFLÄCHE ALLE FLÄCHEN GEM. § 20 ABS.3,
		SATZ 2 BauNVO GANZ MITZURECHNEN SIND.
	3.3.1	ANRECHNUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN
		STELLPLÄTZE UND GARAGEN WERDEN GEM. § 21 a ABS. 1 UND 4 BauNVO NICHT AUF DIE GFZ
		ÄNGERECHNET.
	3.3.2	ANRECHNUNG VON FLÄCHENANTEILEN AUSSER- HALB DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
		DIE FLÄCHEN DER GARAGEN; STELLPLÄTZE UND DIE ZUFAHRT SIND IN DEN BAUGEBIETEN 11/12/13
		GEM. § 21 a ABS. 2 BauNVO AUF DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ANZURECHNEN.
	3.4.	ANZAHL DER MAXIMALEN WOHNEINHEITEN JE WOHNGEBÄUDE (GEM. § 9 ABS. 1 Nr. 6 BauGB)
		z.B. MAX. 2 WHG/WOHNGEBÄUDE
	4.	BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)
0	4.1.	OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 2 BauNVO)
E	4.1.1	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2
-	9.1.1	BauNVO)
D	4.1.2	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2
ED	442	BauNVO)
ED	4.1.3	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2 BauNVO)
н	4.1.4.	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2 BauNVO)
b	4.2.	BESONDERE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO)
		KETTENHÄUSER MIT EINSEITIGER GRENZBEBAU- UNG UND GARAGE ALS ZWISCHENBAU
	5.	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
		(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)
		BAULINIE (§ 23 ABS. 2 BauNVO) BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
_{T/A}		BAUGRENZE NUR FÜR EINGESCHOSSIGE
17.0		ANBAUTEN Z.B. WINTERGÄRTEN, ABSTELLRÄUME
	6.	FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

K=KINDERTAGESSTÄTTE J= JUGENDHAUS S=SENIORENEINRICHTUNG

Doppel	erechte V	Vohngebäude VHG gem.§9 (1)Nr.8 BauGB ung: Gemeinbedarf Senioreneinrichtungen im
40° max. 3 40° max. 2	WHG/M	Vohngebäude Vohngebäude Vohngebäude
The second secon		Vohngebäude
	8.	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
		(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB) FIRSTRICHTUNG
		DIE FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH VORGE-
		SCHRIEBEN.
	9.	NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB UND §§ 12 UND 14
	9.1	BauNVO) FLÄCHEN FÜR GARAGEN, TIEFGARAGEN UND
		STELLPLÄTZE
St	9.1.1	STELLPLÄTZE
STKita	9.1.2	STELLPLÄTZE MIT NUTZUNGSZUORDNUNG
4	9.1.3	TIEFGARAGEN TIEFGARAGEN SIND AUF DER GESAMTEN GRUND-
(IGa)		"STÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG (BAUGEBIET 7).
Ga	9.1.4	GARAGEN
	9.2.	LAGE VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN
	9.2.1	STELLPLÄTZE
		 IM GESAMTEN PLANBEREICH SIND STELL- PLÄTZE NUR AUF DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
		AUSNAHMEN:
		- IN DEN BAUGEBIETEN 7, 8, 9,10, 21, 24 UND 25
		SIND STELLPLÄTZE FÜR BESUCHER (10 PRO- ZENT DER NACH DER STELLPLATZSATZUNG
		DER STADT RÜSSELSHEIM ERFORDERLI- CHEN) AUF DER GESAMTEN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE ZULÄSSIG.
	9.2.2	FLACHE ZULASSIG. ZULÄSSIGKEIT VON GARAGEN AUF DER NICHT
		ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 ABS. 5 BAUNVO
		- GARAGEN SIND AUF DER NICHT ÜBERBAU-
		BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR AUF DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
		AUSNAHMEN:
		 IM BAUGEBIET 7 UND 10 SIND TIEFGARAGEN AUF DER NICHT ÜBERBAUBAREN
		GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.
		 IN DEN BAUGEBIETEN 8, 9, 21, 24 und 25 SIND TIEFGARAGEN INNERHALB DER DARGE- STELLTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. IN DEN BAUGEBIETEN 11, 12, 13 SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE NUR AUSSER+ HALB DES BAUGRUNDSTÜCKS AUF DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN 14 ZULÄSSIG.
	10.	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
	10.1.	(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB) STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
		GEHWEG/RADWEG PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRRAHN
	10.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
	10.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	10.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
P	10.3	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
		PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO
	10.3	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN
	10.3	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE
P	10.3 10.4 11.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)
	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ
P	10.3 10.4 11.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI
P	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE
P	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB)
•	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
© MC	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB)
© MC	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4.
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 StVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4.
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12.	PARK-UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4. DER SOCKEL VON GEBÄUDEN DARF NICHT HÖHER SEIN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12. 12.1. 12.2. 13.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4. DER SOCKEL VON GEBÄUDEN DARF NICHT HÖHER SEIN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ESEN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS.
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12. 12.1. 12.2. 13.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEG/RADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4. DER SOCKEL VON GEBÄUDEN DARF NICHT HÖHER SEIN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS.
	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12. 12.1. 12.2. 13.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEGRADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BaugB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BaugB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BaugB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4. DER SOCKEL VON GEBÄUDEN DARF NICHT HÖHER SEIN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ENTEKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ENDGESCHOSSFUSSBODENS. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB) MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ANWOHNER ZU BELASTENDE FLÄCHEN. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZEN - GEBIETE NR. 14 - IST MIT GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDEN KINDERTAGESSTÄTTE
(MC)	10.3 10.4 11. 11.1. 11.2. 12. 12.1. 12.2. 13.	PARK- UND PFLANZSTREIFEN FAHRBAHN GEHWEGRADWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH NACH 325/326 SIVO ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SPIELPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI GUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12 und 14 BauGB) ELEKTRIZITÄT STANDORT FÜR ÖFFENTLICHE MÜLLCONTAINER HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BauGB) MAXIMALE TRAUFHÖHE AB OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE) DIE TRAUFHÖHE IST DEFINIERT ALS WANDHÖHE NACH HBO § 6 ABS. 4. DER SOCKEL VON GEBÄUDEN DARF NICHT HÖHER SEIN ALS 1,00 m. DIE HÖHE WIRD GEMESSAS CHINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE FERTIGE STRASSE (HINTERKANTE GEHWEG AN DER GRUNDSTÜCKS- GRENZE) UND DER OBERKANTE DES FERTIGEN ENDGESCHOSSFUSSBODENS. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ANWOHNER ZU BELASTENDE FLÄCHEN. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZEN - GEBIETE NR. 14 - IST MIT GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER

REGENRÜCKHALTEBECKEN

	17. 17.1	SONSTIGE PLANZEICHEN FLURGRENZE
51.112 7	17.1	FLURNUMMER
FLUR 7	17.3	FLURSTÜCKSGRENZE
96	17.4	FLURSTÜCKSNUMMER
	17.5	GRUNDSTÜCKSGRENZE (GEPLANT)
II.	BAUC	ORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
AUFGRUND DES VOM 20.12.1993	§ 87 ABS. IN VERBIN	. 1 UND 2 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) i.d.F IDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB WIRD FESTGESETZT:
	1.	DÄCHER
SD	1.1.	DACHFORM
30	1.1.1	NUR SATTELDÄCHER SIND ZULÄSSIG WALM: UND KRÜPPELWALMDÄCHER SIND UNZU-
	1.1.3	IN DEN BAUGEBIETEN 7, 8, 9 UND 10 SIND BEI EIN- HEITLICHER GESTALTUNG DER HAUSGRUPPEN AUCH ANDERE DACHFORMEN UND DACHNEI- GUNGEN ZULÄSSIG. FÜR DIE KINDERTAGES- STÄTTE IM BAUGEBIET 10 WIRD EIN BEGRÜNTES
	1.2.	FLACH- ODER PULTDACH VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG
40°	1.2.1	ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (HIER 40*)
35-45°	1.2.2	MINDEST- HÖCHSTGRENZE (HIER 35 - 45 °)
max. 35°	1.2.3	MAXIMAL 35 °
		DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER UND DÄCHER GERINGER NEIGUNG SIND BEI BAUTEN, FÜR DIE EIN GENEIGTES DACH VORGESCHRIEBEN IST, NUR FÜR UNTERGE- ORDNETE BAUTEILE (EINGÄNGE, WINTERGÄRTEN, GAUBEN u.ä.)ZULÄSSIG.
10000000000000000000000000000000000000	1.3	DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE DIE SUMME ALLER DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITE DARF AUF JEDER DACHSEITE HÖCHSTENS ½ DER JEWEILIGEN GEBÄUDELÄNGE BETRAGEN:
12.51		GIEBELGAUBEN SIND ALS EINZELELEMENTE BIS MAX. 2,50 m BREITE ZULÄSSIG. DIE FIRSTLINIE MUSS UNTERHALB DER HAUPTFIRSTLINIE VERLAUFEN:
a. > 1 50 m		DER SEITLICHE MINDESTABSTAND VON 1,50 m ZWISCHEN AUSSENWAND DACHGAUBE UND DEN GIEBELWÄNDEN IST EINZUHALTEN.
		MINDESTENS 1/4 DER VORDEREN
		ANSICHTSFLÄCHEN VON DACHGAUBEN IST ALS FENSTERFLÄCHE AUSZUBILDEN: PRO GEBÄUDE IST NUR EINE DACHGAUBENFORM ZULÄSSIG.
BEISPEL	1.4.	BEI DOPPELHÄUSERN UND HAUSGRUPPEN IST
	1.5.	STRASSENSEITIG EINE EINHEITLICHE TRAUFHÖHE EINZUHALTEN. DREMPEL
	1.5.	IN ALLEN BAUGEBIETEN IST EIN DREMPEL (KNIESTOCK) BIS ZU 60 CM ZULÄSSIG.
	1,6.	DACHDECKUNG
		BEI SATTELDÄCHERN SIND ALS DACHDECKUNG NUR KLEINTEILIGE MATERIALIEN ZU VERWENDEN.
	3.	ALS SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNG DÜRFEN NUR HECKEN UND MASCHENDRAHT- ZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 1.80 M. OFFENE EINFRIEDUNGEN UND SOCKEL BIS ZU EINER HÖ- HE VON 0.50 M ÜBER OBERKANTE GELANDEO- BER-FLÄCHE VERWENDET WERDEN EINFRIEDUNGEN ZUR STRASSENSEITE DÜRFEN 1,00 M UND SOCKEL 0.50 M ÜBER OBERKANTE GEHWEG NICHT ÜBERSCHREITEN.
		BEI DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN KÖNNEN ZUM SICHT- UND SCHALLSCHUTZ DER TERRASSEN IM ANSCHLUSS AN DIE GEBÄUDE BIS ZU 2,20 m HOHE UND 3,00 m LANGE GESCHLOSSENE WÄNDE AN
		DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUGELASSEN WER- DEN
	4.1	ENERGIEKLAUSEL GEM. § 87 Abs. 2, ZIFFER 2 HBO 1993 IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 87 Abs. 2 ZIFFER 2 HBO. NUR MIT ERDGAS ODER HEIZÖL EL BETRIEBENE NIEDRIG- TEMPERATUR-FEUERUNGSANLAGEN BZW. FEUERUNGSANLAGEN MIT BRENNWERTNUTZUNG ZUGELASSEN. DIE DEN AKTUELLEN ANFORDE- RUNGEN DES UMWELTZEICHENS "BLAUER EN- GEL" GENÜGEN.
		ALS AUSNAHME SIND MIT FLÜSSIGGAS BE- TRIEBENE HEIZUNGSANLAGEN ZULÄSSIG, UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS KEINE OBERIR- DISCH SICHTBARE LAGERHALTUNG STATTFIN- DET, DASS DIE EMMISSIONEN PRO QM WOHN- FLÄCHE INSGESAMT NICHT MEHR ALS DIE SONST ZULÄSSIGEN HEIZUNGSARTEN PRO JAHR VER- URSACHEN.
		ZUSÄTZLICH DARF BEI WOHNGEBÄUDEN DER JAHRESHEIZWÄRMEBEDARF EINES GEBÄUDES JE QM WOHNFLÄCHE UND JAHR DIE FOLGENDEN ENERGIEKENNWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN. EIN- UND ZWEIFAMIELIENHÄUSER 85 kWh / (qm a) MEHRFAMILIENHÄUSER 75 kWh / (qm a) DER NACHWEIS DER EINHALTUNG DIESER GRENZWERTE ERFOLGT NACH DEM BERECH- NUNGSVERFAHREN (KURZ- ODER NORMALVER-
	4.2	SION) DES LEITFADENS , ENERGIE IM HOCHBAU - ENERGIEBEWUSSTE GEBÄUDEPLANUNG , (HESS MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN. 1994). BUSSGELDVORSCHRIFT GEMÄSS § 82 Abs. 1,
		ZIFFER 19 IN VERBINDUNG MIT Abs. 3 HBO 1993 ORDNUNGSWIDRIG HANDELT. WER DEN VER- PFLICHTUNGEN AUS § 87 Abs. 2 ZIFFER 2 HBO 1993 ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIG- KEIT KANN NACH § 82 Abs. 3 HBO 1993 MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU ZWANZIGTAUSEND DEUT- SCHE MARK GEAHNDET WERDEN.
	5.	SCHONUNG DES WASSERHAUSHALTES § 87 (2) ZIFFER 3 HBO
		DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON GEBÄUDEN MIT DACHFLÄCHEN, DIE NICHT BEGRÜNT SIND. IST ZUR VERWENDUNG VON BRAUCHWASSER (Z.B. GARTENBEWÄSSERUNG. TOILETTENSPÜLUNG) ZU SAMMELN. ES SIND ANLAGEN VON BRAUCHWASSERKREISLÄUFEN ZU INSTALLIEREN. UNTER BEACHTUNG DER BELANGE AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHER UNDGESUNDHEITLICHER SICHT. (ANZUWENDEN IST DIE DIN 1988-TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSERINSTALLATION.
	6.	WERBEANLAGEN REINES WOHNGEBIET
	0.1	IM REINEN WOHNGEBIET SIND WERBEANLAGEN
		UNZULASSIG
	6.2	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	62.1	ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET DÜRFEN DAUER- HAFT INSTALLIERTE WERBEANLAGEN EINE GRÖ- SSE VON 1 QM NICHT ÜBERSCHREITEN. AUS- STECKER DÜRFEN NUR BIS ZU 0.5 QM BETRAGEN SIE DÜRFEN NUR IM BEREICH DES ERDGE-

6 2.2 SIE DÜRFEN NUR IM BEREICH DES ERDGE-SCHOSSES ANGEBRACHT WERDEN.

6 2.3 JEDE FORM VON LEUCHTREKLAME IST UNZU-

6 2 5 SCHAUFENSTER DÜRFEN MAX. BIS ZU ¼ DER GE-SAMTFLÄCHE WERBETRÄGER SEIN. DIE MAXI-MALFLÄCHE IST DURCH ZIFF. 6.2.1 BEGRENZT.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

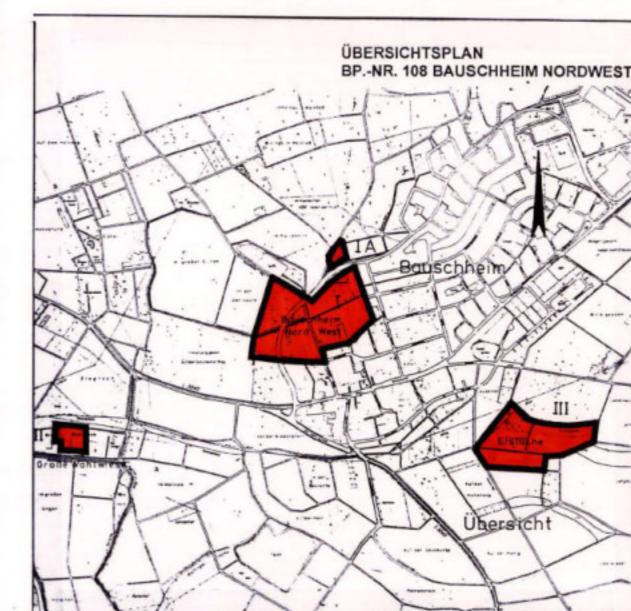
(§ 9 ABS. 6 BauGB)

ZÄUNE, TÖRE. TÜREN UND FENSTER SOWIE BÄUME. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND VON WERBEANLAGEN FREIZUHALTEN.

DIE EINSCHLÄGIGEN RICHTLINIEN SIND ZU BEACHTEN. 4. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS GILT DIE JEWEILS GÜLTIGE STELLPLATZSATZUNG DER STADT RÜSSELSHEIM, SOWEIT KEINE ABWEICHUNGEN IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GETROFFEN SIND. 5. FÜR GARAGENLÄNGE UND HÖHE GILT DIE JEWEILS GÜLTIGE HBO. ENERGIEKLAUSEL GEM. § 87 ABS. 2 ZIFFER 2 HBO 1993: DER NACHWEIS DER EINHALTUNG DER FESTGESETZTEN GRENZWERTE

IST MIT DEM BAUANTRAG VORZULEGEN.

DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE III B.



OBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES: ES WIRD BESCHEINIGT, DAB DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEMS STANDE 2. Mai 91 OBERE INSTERMENT ROSSELSHEIM, DEN 23. Sep. 96 BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG STADTPLANUNGSAMT AMTSLEITERIN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM _26.05.1983 ____.

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1)BauGB

IM ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 23.10.2990 abold DER MAGISTRAT

DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM,

DEN 47.09, 1996

BORGERBETEILIGUNG

BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM _23.10.1990 ...

OFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHORUNG GEM. § 3 (1) BauGB AM 01.11.1990 u. 06.05.1993.

DER MAGISTRAT

DER STADT ROSSELSHEIM

- STADTPLANUNGSAMT -

AMTSLEITERIN

STADTRAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.11.1995

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN RÖSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 13.12.1995

OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÖNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGSAMT VOM 21.12.1995 P1S 30.01.1996 IN DER ZEIT

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM, RÜSSELSHEIM,

DEN 17.09.4996

SATZUNGSBESCHLUSS:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB VON DER

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.07.1995

DER MAGISTRAT
DER STADT RÖSSELSHEIM RÖSSELSHEIM, Selellig OBERBÜRGERMEISTERIN DEN 48.09. 1996

STADTRAT

BEKANNTMACHUNG:

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM. § 10 BauGB u. § 12 BauGB i.V. MIT § 2 ABS. 6 BauGB - MASSNAHMEN G UND DER

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM __ 01.10.1996

RECHTSVERBINDLICH AM __ 01.10.1996

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM - STADTPLANUNGSAMT -

AMTSLE I TERIN



"DATICCULEIM MODD_WEST"

VERFAHREN NR.: 108 STAND: 09.05,1996 BEBAUUNGSPLAN